



Hygienekonzept der FvBS: Anpassung seit dem ‚Neustart‘ 22.02.2021 (angepasste Stellen sind grau hinterlegt)

Das im Folgenden niedergeschriebene Konzept beruht auf den Vorgaben des Hygieneplans 7.0 des hessischen Kultusministeriums (vom 22.02.2021). Prinzipiell werden die AHA-Regeln (Abstand, Hygiene, Alltagsmasken) in der Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule Rodgau (FvBS) ernstgenommen und durch entsprechende Aushänge in Klassenräumen, Toiletten, etc. verdeutlicht.

Das Konzept dient der Anpassung der gesetzlichen Vorgaben an den schulischen Alltag der Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule Rodgau (FvBS) unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen während der Corona-Pandemie. Die Konkretisierungen ermöglichen es den Bildungs- und Erziehungsauftrag gegenüber den Schüler*innen der FvBS aufrecht zu erhalten. Dieser findet gemäß der Vorgaben bis auf weiteres im Wechselunterricht statt.

Die Erarbeitung des Verständnisses von Regeln und Schutzmaßnahmen im Unterricht der FvBS, als Schule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, wird im besonderen Maße Schwerpunkt unterrichtlichen Lernens sein. Das Ziel Schüler*innen mit besonderen Unterstützungsbedarfen weitestgehend zu vermitteln, wie gesellschaftliche Partizipation auch unter den Bedingungen von COVID-19 Pandemie möglich ist, soll hierdurch verfolgt werden.

Folgende Maßnahmen gelten seit dem 17.08.2020 auch weiterhin unter Berücksichtigung des jeweils aktuellsten Hygieneplans des Landes Hessen:

1. Personen auf dem Schulgelände der FvBS

- 1.1. Grundsätzlich halten sich nur die Personen auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten der FvBS auf, die unmittelbar zur Schülerschaft oder zur Belegschaft der Schule gehören und im Sinne des geregelten Schulalltags ihren Aufgaben nachgehen.
- 1.2. Besucher werden durch einen symbolgestützten Aushang am Schultor und an der Eingangstür auf die Notwendigkeit der strikten Einhaltung der gültigen Hygieneregeln (u.a. Tragen eines MNS und Einhalten des Mindestabstands) hingewiesen. Sie melden sich immer im Sekretariat an und werden von dort weitergeleitet.

2. Regelung bei Risikogruppen

Die FvBS setzt in Bezug auf die evtl. Befreiung von Schüler*innen vom Präsenzunterricht die Maßgaben des Hygieneplans 7.0 um. Gleiches gilt für das Personal der Schule.

- Eine Befreiung vom Unterricht ist für Schüler*innen nach Rücksprache zwischen den Erziehungsberechtigten, Klassenlehrer*in und der Schulleitung möglich. Gegebenenfalls benötigt die Schule ein ärztl. Attest.

3. Umgang mit COVID-19 Infektionen bzw. Verdachtsfällen¹

3.1. Mitarbeiter*innen und Schüler*innen der FvBS und alle Personen des näheren Umfeldes, die COVID-19 positiv sind oder bei denen ein begründeter Verdacht auf eine COVID-19 Infektion besteht, bleiben der Schule bis zur vollständigen Genesung bzw. der sicheren Abklärung des Verdachtes fern.

3.2. Zeigen Schüler*innen während des Regelbetriebs COVID-19 verdächtige Symptome, werden in einem zu benennenden Raum isoliert. Im Weiteren wird dann gemäß Punkt 1. Abs. 1 des Hygieneplans 7.0 verfahren. Das heißt: Sofortige Information der Erziehungsberechtigten und die Abholung durch diese. Es wird empfohlen Kontakt zum Kinderarzt aufzunehmen und die Symptomatik abklären zu lassen. Der/ die Schüler*in kann den Unterricht erst wieder besuchen, wenn eine ärztl. Bescheinigung über eine Unbedenklichkeit vorliegt. (siehe auch ‚Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern...‘ auf: kultusministerium.hessen.de)

3.3. Alle akuten Infektionsfälle- sowie deren schulische Kontaktpersonen werden gemäß den Vorgaben von der Schulleitung unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt und dem Staatl. Schulamt gemeldet.

3.4. Konkrete Unterstützung zu möglichen Konstellationen gibt die tabellarische Handlungsanweisung ‚Corona in der Schul – Was ist wenn...?‘ (siehe Anhang 1)

4. Spezifische Anpassungen im Unterrichtsalltag:

4.1. Unterricht:

- Der Unterricht ist im Wechselmodell organisiert. Die Schüler*innen werden nach individueller Rücksprache an festen Tagen in der Woche in Präsenz unterrichtet. Die Lerngruppengrößen werden, in Absprache mit der Schulleitung und unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren, festgelegt. (maßgebende Faktoren sind: Größe des Klassenraumes, Fähigkeit der Schüler*innen sich an die AHA Regeln zu halten.)
- Die Möglichkeit der Notbetreuung ist für Schüler*innen, welche dieser bedürfen gegeben und wird organisiert.
- Auf dem Gelände der FvBS gilt in der Zeit von 8.30 Uhr bis 14.30 Uhr (Anwesenheit der Schüler*innen) Maskenpflicht.

¹ Informationen zur Symptomatik von COVID-19 sind den Hinweisen des RKI zu entnehmen. Grundsätzlich erfolgt der Umgang mit COVID-19 Infektionen bzw. Verdachtsfällen gemäß den Vorgaben des HKMs.

- Während des Unterrichts herrscht Maskenpflicht. Ausgenommen sind Schüler*innen, welchen dies aufgrund Ihrer Behinderung nicht möglich ist.
- Bei Schüler*innen mit besonderem gesundheitlichem Risiko werden individuelle Maßnahmen zum besonderen Schutz ergriffen (z.B. räumliche Abrenzung; gesonderter Arbeitsbereich, etc.)
- Weiterhin müssen die Schüler*innen und Kolleg*innen während der Unterrichtspausen im Freien keinen Mund-Nasen-Schutz tragen, sofern sie die Abstandsregeln befolgen. (siehe Punkt 5 - Pausen)
- Der Unterricht findet zunächst ausschließlich im Klassenverbund statt. Aus Gründen des Infektionsschutzes wird bis auf weiteres auf AGs und Kurse (z.B. Café Klatsch) verzichtet. Hierdurch werden die dauerhaften und räumlich engeren Kontakte zwischen Schüler*innen auf ein Minimum begrenzt.
- Alle pädagogischen Mitarbeiter*innen der Schule sind festen Lerngruppen zugeteilt. Ausnahmen können in zwingend notwendigen Vertretungssituationen gemacht werden. Diese werden dokumentiert.
- Die Lehrkräfte wählen Unterrichtsformen, die den verantwortungsvollen Umgang mit COVID-19 ermöglichen bzw. unterstützen (z.B. häufiges Verlegen des Lernorts ins Freie, Verzicht auf Face to Face Partnerarbeit, etc.).
- Es wird auf eine gute Lüftung der Klassenräume geachtet. (mind. alle 20 Minuten für 5 Minuten)
- Zur Unterstützung des Unterrichts im Freien werden auf dem Schulhof der FvBS zusätzliche Pavillons aufgebaut, um verschattete, räumlich strukturierte Lernräume zu schaffen. (sofern das Wetter es zulässt)
- *Der Turnraum wird, bis die Pandemielage eine andere Lösung ermöglicht, zur räumlichen Entzerrung als Klassenraum genutzt.*
- *Der Sportunterricht für die Schüler*innen muss kontaktlos und im Freien stattfinden*

4.2. Verhalten im Gebäude außerhalb des Klassenraums:

- Auf den Gängen und in den Sanitärräumen der FvBS gilt grundsätzlich Maskenpflicht.
- Der ‚Snocelenraum‘ darf genutzt werden. Das Bällebad bleibt jedoch bis auf weiteres gesperrt. Für die hygienische Reinigung der ‚Liegefläche/ Wassersäulen‘ und das Beziehen des Wasserbetts nach der Nutzung steht entsprechendes Material bereit.
- An den ‚Tischkickern‘ darf nur noch eins gegen eins mit Maske gespielt werden. Gespielt werden darf nur gegen Klassenmitglieder der eigenen Kohorte.

4.3. Essen in der Schule

Sowohl Frühstück, als auch Mittagessen sind an der FvBS Schule pädagogisch angeleiteter Bestandteil von Unterricht und somit immer auch Lernzeit. Diese bleibt bestehen, wird aber auf folgende Weise den aktuellen COVID-Bedingungen angepasst:

- Die Schüler*innen bringen ihr eigenes Frühstück mit.
- Das Mittagessen wird von den Hauswirtschaftshilfen direkt in Klassen verteilt. Die Mitarbeiter*innen des jeweiligen Teams verteilen dann, mit entsprechender Schutzausrüstung ausgestattet, die Portionen auf die Teller der Schüler*innen.

- Die Sitzordnung wird in den Klassenräumen so angepasst, dass der Abstand von 1,50 m eingehalten wird.
- Klassen, bei denen dies aufgrund der räumlichen Begebenheiten nicht zu gewährleisten ist, können in größere Räume ausweichen (z.B. Turnraum, Lehrerzimmer).
- Schüler*innen, die einer besonderen Unterstützung bei der Essenseinnahme bedürfen, bekommen diese im vollen Umfang geleistet. Die Unterstützende Person trägt hierfür angemessene Schutzkleidung. Die hierfür notwendige Hygieneschutzausstattung (u.a. Handschuhe, Faceshields, etc.) steht in ausreichendem Umfang in der Schule bereit.

5. Pausen

- Die Pausen finden zeitlich getrennt nach Grund-/Mittelstufe und Haupt-/Berufsorientierungsstufe statt. Durch diese Trennung wird eine deutliche räumliche Entzerrung während der Pausenzeiten, im Sinne der COVID-19 Pandemieprävention gewährleistet.
- Jede Klasse wird von mindestens einem/ einer päd. Mitarbeiter*in des Klassenteams beaufsichtigt.
- Die Aufsichten achten auf eine bestmögliche Einhaltung der Abstandsregeln auch in den Pausen.

6. Schulbeginn/ -ende

- Auf dem Weg von den Bussen in die Klassenräume und zurück herrscht Masken- und Abstandspflicht.

Für die Schulleitung

Sven Baas
(Konrektor)

Anhang 1

Corona in der Schule: Was ist wenn...?

(Fassung vom 18.03.2021, zugegangen vom Staatl. Schulamt Stadt und Kreis OF)

Fall	Aktuell gültige Regelung Stand 18.03.2021	Lesart der Schule	Dauer -> kein Schulbesuch bzw. Betretungsverbots
1) Ein Kind zeigt Krankheitssymptome wie insbesondere Fieber, trockenen Husten, Verlust des Geschmacks- bzw. Geruchssinns. Mittlerweile wurde die Liste der Krankheitszeichen oben um Schnupfen, Halsschmerzen, Durchfall und allgemeines Schwäche- und Krankheitsgefühl erweitert (Kreisgesundheitsamt, 02.11.2020).	Das Kind darf nicht am Präsenzunterricht oder vergleichbaren schulischen Veranstaltungen gem. § 3 Abs. 5 Einrichtungsschutzverordnung teilnehmen (gilt auch bei Lehrkräften).	Kind darf nicht in die Schule. Hygienemaßnahmen und Kontaktaufnahmen - siehe vorne	+ 1 Tag nach Symptommfreiheit
2) Angehörige des gleichen Hausstand eines Kindes zeigen Symptome, die auf Covid-19 hindeuten können (siehe oben)	Das Kind darf nicht am Präsenzunterricht oder vergleichbaren schulischen Veranstaltungen gem. § 3 Abs. 5 Einrichtungsschutzverordnung teilnehmen (gilt auch bei Lehrkräften).	Kind darf nicht in die Schule.	bis Fall geklärt bzw. + 1 Tag nach Symptommfreiheit
3) Ein Kind bzw. eine Lehrkraft einer Klasse wurde positiv getestet.	Die gesamte Klassen/Lerngruppe wird zunächst in Quarantäne genommen bis zur Klärung, ob ein Mutationsfall vorliegt. Es erfolgt sodann im weiteren Verlauf eine individuelle Abklärung durch das Gesundheitsamt, ggf. mit Aufhebung der Quarantäne für Schülerinnen und Schüler, die nicht im unmittelbaren Nahbereich des Infizierten sitzen.	Klasse/Lerngruppe erhält Quarantäneanordnung.	14 Tage nach dem letzten Kontakt.
4) Ein Kind bzw. eine Lehrkraft lebt mit einem Covid-19-Erkrankten im gleichen Hausstand.	Das Kind bzw. die Lehrkraft muss sich für 14 Tage absondern. Als Beginn der Quarantäne gilt der Tag, an dem sich die erkrankte Person hat testen lassen. Für unaufschiebbare Erledigungen, insbesondere zur Deckung des täglichen Bedarfs, wird die Absonderung ausgesetzt.	Kind bleibt zuhause.	14 Tage nach dem Testtag
5) Ein Kind bzw. eine Lehrkraft lebt im gleichen Hausstand mit jemandem, der als Kontaktperson 1 einer Quarantäne unterliegt, jedoch nicht erkrankt ist und keine Symptome zeigt, also asymptomatisch ist.	In diesen Fällen bestehen keine Einschränkungen nach Landes-VO mehr. Die Regelung über ein Betretungsverbot wurde zwischenzeitlich aus der Verordnung herausgenommen. Ausnahme siehe Nr. 9.	Kind darf Schule weiterhin besuchen, außer es bei Fällen nach Nr. 9.	
6) Ein Kind oder eine Lehrkraft ist Kontaktperson 1 zu einem Fall außerhalb der Schule.	Nur das Kind oder die Lehrkraft müssen in häusliche Quarantäne. Alle anderen Mitglieder der Klasse sind nicht betroffen.		
7) Eine Lehrkraft, ein Schulleitungsmitglied oder ein soz.päd. Mitarbeiter weist Krankheitssymptome für Covid-19 auf oder lebt mit einer Person im gleichen Haushalt, die Krankheitssymptome aufweist.	Die Präsenzpflicht an den öffentlichen Schulen entfällt. Die Arbeits- oder Dienstverpflichtung besteht fort, sofern sie nicht selbst erkrankt sind.	siehe Nr. 1 bzw. Nr. 2	+ 1 Tag nach Symptommfreiheit
8) Eine Lehrkraft, ein Schulleitungsmitglied oder ein soz.päd. Mitarbeiter lebt mit einem Kind unter 12 Jahren, das einer Quarantäne unterliegt, in einem Haushalt.	In diesen Fällen bestehen nach Landes-VO keine Einschränkungen mehr. Die entsprechende Regelung über ein Betretungsverbot wurde zwischenzeitlich aus der Verordnung herausgenommen. Ausnahme siehe Nr. 9.	siehe Nr. 5	
9) Sonderfall bei Ausbruch in einer Gemeinschaftseinrichtung	Bei einem positiven Fall in einer Schulklasse oder Kita spricht das Gesundheitsamt gegenüber den Haushaltsangehörigen der in Quarantäne befindlichen Kontaktpersonen zusätzlich ein Betretungsverbot für Gemeinschaftseinrichtungen aus. Dies betrifft z. B. Geschwisterkinder, Kinder von Lehrerinnen/Lehrern aber auch Lehrerinnen/Lehrer, deren Kinder von einem Ausbruch in einer Gemeinschaftseinrichtung betroffen sind.		